

# 7. Form und Inhalt des Einleitungsantrages

## 7.1. Schriftsatz oder mündlich zu Protokoll

Auf das Restrukturierungsverfahren sind die allgemeinen Verfahrensbestimmungen der IO (§§ 252–263 IO) anzuwenden. Dazu gehört auch § 254 Abs 2 IO, wonach Anträge durch Schriftsatz angebracht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden. Es ist daher zulässig, dass der Schuldner einen Einleitungsantrag bei Gericht mündlich zu Protokoll erklärt. In der Praxis wird der Antrag auf Einleitung überwiegend durch Schriftsatz angebracht.

## 7.2. Anleitung und Verbesserung

Für den Einleitungsantrag sind gem § 254 Abs 2 IO die §§ 432 und 435 ZPO anzuwenden. Das Gericht hat also den Schuldner, wenn er nicht rechtskundig und nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, die nötige **Anleitung** zu geben und ihn über die Rechtsfolgen zu belehren. Wenn der schriftlich überreichte Antrag nach der Beurteilung des Gerichts einer Ergänzung oder Aufklärung bedarf, oder wenn sich gegen die Einleitung des Verfahrens Bedenken ergeben, hat das Gericht den Schuldner, wenn er nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, vor Entscheidung über den Antrag entsprechend anzuleiten. Das Gleiche gilt sinngemäß, wenn der Schuldner den Einleitungsantrag mündlich zu Protokoll gibt. Diese allgemeinen Bestimmungen der ZPO werden durch die ReO ergänzt und präzisiert: Fehlt im Antrag das gesetzlich vorgeschriebene Vorbringen oder sind ihm nicht alle vorgeschriebenen Urkunden angeschlossen, so ist der Schriftsatz zur Verbesserung binnen einer vom Gericht festzulegenden Frist von höchstens 14 Tagen zurückzustellen. Wird der Antrag nicht fristgerecht verbessert, so ist er zurückzuweisen (§ 7 Abs 4 ReO).

## 7.3. Vertretung durch einen Rechtsanwalt

Die sorgfältige Vorbereitung eines Restrukturierungsverfahrens, insbesondere eines vereinfachten Restrukturierungsverfahrens, bedarf **Erfahrung und Expertise** im Restrukturierungsrecht. Insolvenzrechtliche, steuerrechtliche und unternehmensrechtliche Kenntnisse sind ebenso erforderlich wie betriebswirtschaftliche. Daher wird sich der Schuldner in der Praxis eines Rechtsanwalts bedienen, der ihn im Restrukturierungsverfahren berät und vertritt. Die ReO sieht aber keine Anwaltspflicht vor. Rekurse müssen allerdings mit der Unterschrift eines Rechtsanwalts versehen sein (§ 520 ZPO).

## 7.4. Einleitungsantrag/Schriftsatz und Beilagen

### 7.4.1. Allgemeines

Der Schriftsatz muss vom Schuldner unterschrieben sein (§ 75 ZPO). Für die Beilagen gilt dies nur betreffend den Finanzplan. Diesen muss der Schuldner – anders

### 3.4.3.2. Erstattung eines Berichts über die voraussichtlichen Ergebnisse der Durchführung eines Insolvenzverfahrens (§ 9 Abs 3 Z 2 ReO)

Der Schuldner hat in den Restrukturierungsplan einen **Vergleich mit den Szenarien der IO** nach § 35 Abs 1 ReO aufzunehmen. Dabei geht es um die Frage, ob betroffene Gläubiger im Restrukturierungsverfahren schlechter gestellt werden als im Alternativszenario gem § 35 ReO (siehe VI.5.2.). Damit die Gläubiger erfahren, mit welcher Quote – allenfalls als Bandbreite – sie in einem Insolvenzverfahren rechnen können, ist es Aufgabe des Restrukturierungsbeauftragten, in der Restrukturierungsplantagsatzung einen Bericht gem § 146 IO zu erstatten. Dazu gehört auch eine Äußerung zur Frage der voraussichtlichen Ergebnisse eines Insolvenzverfahrens (siehe II.3.4.1.). Zu dieser Aufgabe sollte ihn das Gericht möglichst frühzeitig berufen, damit der Restrukturierungsbeauftragte mit der Erstellung der Prognose bald beginnen kann. Dem trägt § 9 Abs 3 Z 2 ReO Rechnung, der es dem Gericht gestattet, diese Aufgabe dem Restrukturierungsbeauftragten in jeder Lage des Verfahrens zu übertragen. Die explizite Übertragung der Aufgabe ist wegen §§ 12 und 17 ReO wichtig, weil diese beiden Bestimmungen die Kompetenz des Restrukturierungsbeauftragten im Verhältnis zu Dritten und zum Schuldner an die Aufgabe knüpfen, die er zu erledigen hat.

### 3.4.3.3. Prüfung bestrittener Forderungen (§ 9 Abs 3 Z 4 ReO)

Der Restrukturierungsbeauftragte muss zur Vorbereitung der Abstimmung eine Stimmrechtsübersicht erstellen (§ 32 Abs 3 ReO, siehe II.3.4.2.). Damit der Restrukturierungsbeauftragte rechtzeitig mit dieser Aufgabe beginnen kann, **empfiehlt es sich**, ihm diese Aufgabe, wenn möglich, schon im Zuge der Einleitung des Verfahrens zu übertragen. Insbesondere die von § 32 Abs 3 ReO geforderte Einsichtnahme in die Buchhaltung und das Rechnungswesen des Schuldners ist zeitaufwendig, weshalb der Restrukturierungsbeauftragte damit möglichst frühzeitig beginnen dürfen soll.<sup>9</sup>

### 3.4.3.4. Unterstützung des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans (§ 14 Z 1 ReO)

Bei Vorliegen der in § 8 Abs 2 zweiter Fall ReO beschriebenen Umstände **muss** das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen und ihm als Aufgabe die Unterstützung des Schuldners bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans übertragen (siehe II.3.3.1.). § 9 Abs 1 ReO geht einen Schritt weiter und legt Fälle fest, in denen der Restrukturierungsbeauftragte auch die Gläubiger unterstützen muss (siehe II.3.3.2.). Dies hat seinen Sinn auch darin, dass es letztendlich für alle Verfahrensbeteiligten, insbesondere auch für das Gericht, von Vorteil ist, wenn der Restrukturierungsplan unter der Ägide einer Person ausgearbeitet wird,

---

<sup>9</sup> §§ 12, 17 ReO.

# IV. Vollstreckungssperre (§§ 19 bis 26 ReO)

*Norbert Mooseder/Dominic Gerstberger*

## 1. Allgemeines und Bedeutung

Von der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens bleiben laufende und noch einzuleitende Exekutionen auf Vermögen des Schuldners ebenso wie außergerichtliche Verwertungen von Vermögen des Schuldners grundsätzlich unberührt. Darin liegt ein wesentlicher **Unterschied zum Insolvenzverfahren**, dessen Eröffnung stets mit einer Exekutionssperre einhergeht (§ 10 Abs 1 IO).

Zum Zwecke der **Unterstützung des Schuldners bei den Verhandlungen** über einen Restrukturierungsplan kann aber eine Vollstreckungssperre angeordnet werden (§ 19 Abs 1 ReO).

Bei dieser – in Umsetzung von Art 6 Abs 1 RIRL – in § 19 ReO vorgesehenen Vollstreckungssperre handelt es sich um eine **temporäre Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen** gegen den Schuldner.<sup>1</sup> Es soll gewährleistet werden, dass der Schuldner während der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan seinen Betrieb fortsetzen oder zumindest den Wert seines Vermögens erhalten kann.<sup>2</sup>

Die Bewilligung einer Vollstreckungssperre wird aus praktischer Sicht in den meisten Fällen zugleich mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens beantragt werden. Zum einen verschafft die Vollstreckungssperre dem Schuldner Zeit, indem andrängenden Gläubigern vorerst die Möglichkeiten zur weiteren Betreuung ihrer Forderungen genommen werden. Zum anderen kann die Vollstreckungssperre aber auch dazu beitragen, zuvor weniger gesprächsbereite Gläubiger wieder „an den Verhandlungstisch zu holen“. Besonders zu beachten sind die zum Teil als „Nebenwirkungen“ der Vollstreckungssperre bezeichneten weiteren Sperrwirkungen, die insbesondere den Fortbetrieb des Unternehmens während der Verhandlungen absichern und den Leitungsorganen des Schuldners den nötigen Handlungsspielraum eröffnen.

---

1 ErläutRV 950 BgNR 27. GP 11.

2 ErläutRV 950 BgNR 27. GP 11; ErwGr 32 RIRL.

## 2. Antrag

Während vergleichbare Sperren in einem Insolvenzverfahren automatisch mit Eröffnung desselben eingreifen und damit für jeden mit Insolvenzrecht regelmäßig befassten Praktiker selbstverständlich sind, wird die Vollstreckungssperre im Restrukturierungsverfahren **ausschließlich auf Antrag** verhängt (§ 19 Abs 1 ReO). Eine amtswegige Anordnung der Vollstreckungssperre ist nicht vorgesehen.

### 2.1. Aktivlegitimation

Die Initiative zur Verhängung einer Vollstreckungssperre kann – ebenso wie die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens selbst – **nur vom Schuldner** ausgehen (§ 19 Abs 1 ReO).<sup>3</sup>

Der Restrukturierungsbeauftragte kann – ohne vorhergehende Initiative des Schuldners –<sup>4</sup> keine Vollstreckungssperre beantragen, auch wenn dieser erkennt, dass das Restrukturierungsverfahren ohne eine Vollstreckungssperre wohl nicht erfolgreich sein wird. So etwa, wenn bereits Überschuldung vorliegt und gewisse Gläubiger mit der Insolvenzeröffnung drohen. Der Restrukturierungsbeauftragte kann in diesen und vergleichbaren Fällen lediglich dem Schuldner die Antragstellung nahelegen.

Auch Gläubiger sind nicht zur Beantragung einer Vollstreckungssperre legitimiert.<sup>5</sup> Ein diesbezügliches Interesse besteht aber in der Praxis ohnehin selten.

### 2.2. Notwendiges und zweckmäßiges Vorbringen

Der Schuldner hat im Antrag

- die **Gläubiger samt Anschrift** zu nennen *oder*
- **Gläubigerklassen** anzugeben, **für deren Forderungen die Vollstreckungssperre begehrt wird** (§ 19 Abs 3 S 1 ReO), sowie jedenfalls
- den **Zweck der Unterstützung der Verhandlungen** darzulegen.

Die Nennung der Gläubiger bzw der Gläubigerklassen dient der Skalierung der Vollstreckungssperre. Sie soll und darf nur soweit eingreifen, wie es zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan erforderlich ist.

Der Schuldner kann die Vollstreckungssperre grundsätzlich **für alle Arten von Forderungen** (auch für besicherte)<sup>6</sup> beantragen.<sup>7</sup> Liegt noch kein Restrukturie-

3 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 2, 11.

4 Zur Beantragung einer Verlängerung oder der Bewilligung weiterer Vollstreckungssperren („Erweiterung“) ist der Restrukturierungsbeauftragte gemäß § 22 Abs 2 ReO hingegen ausdrücklich ermächtigt (siehe dazu IV.6.).

5 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 13.

6 Zu den Besonderheiten der Vollstreckungssperre bei besicherten Forderungen siehe IV.4.1.2.

7 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 12.

## 4. Wirkungen

Mit der rechtskräftigen Bewilligung der Vollstreckungssperre sind nachfolgende Wirkungen verbunden:

- Exekutionssperre (§§ 19–23 ReO)
- Eingeschränkte Insolvenzeröffnungssperre (§ 24 ReO)
- Haftungsausschluss (§ 25 ReO)
- Vertragsänderungssperre (§ 26 ReO)

Nicht vorgesehen sind hingegen eine Prozesssperre und eine Stundung von Forderungen (siehe dazu auch IV.4.5.).<sup>26</sup> Dies, obwohl die RIRL derartige Wirkungen ermöglicht hätte.

Das Nichtbestehen einer Prozesssperre unterscheidet die Wirkungen der Vollstreckungssperre im Restrukturierungsverfahren auch wesentlich von den Sperrwirkungen im Insolvenzverfahren (§§ 6 ff IO).

### 4.1. Exekutions- und Verwertungssperre (§§ 19–23 ReO)

#### 4.1.1. Allgemeines

Mit der Bewilligung der Vollstreckungssperre wird primär erreicht, dass **weder neue Exekutionsverfahren bewilligt noch anhängige Exekutionsverfahren**, bei denen es noch nicht zur Begründung eines Pfandrechts gekommen ist, **fortgeführt** werden dürfen (§ 19 Abs 1 ReO).<sup>27</sup> Erfasst sind hierbei nicht nur gerichtliche Exekutionsverfahren, sondern auch finanz- und verwaltungsbehördliche Exekutionen.<sup>28</sup>

In **bestehende exekutive Pfandrechte** wird grundsätzlich nicht eingegriffen; die Exekution kann insofern fortgeführt werden.<sup>29</sup> War die Exekution bei Eintritt der Vollstreckungssperre zwar bereits bewilligt, wurde aber noch kein Pfandrecht begründet, was etwa dann der Fall sein kann, wenn noch eine pfandweise Beschreibung gemäß den §§ 90–95 EO zu erfolgen hat (zB bei Superädifikaten),<sup>30</sup> darf die Vollstreckung während der Dauer der Vollstreckungssperre nicht vollzogen werden.<sup>31</sup>

Aufgrund der Anwendung des § 12 IO, welche von § 20 Abs 1 ReO ausdrücklich angeordnet wird, erlöschen aber jene **Pfandrechte**, welche **in den letzten 60 Tagen vor der Bewilligung der Vollstreckungssperre** durch Exekution zur Befriedigung oder Sicherstellung erworben wurden, durch die Bewilligung der Vollstreckungs-

26 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11.

27 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11.

28 *Mohr*, ZIK 2021, 87.

29 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11.

30 Siehe nur *Binder* in *Deixler-Hübner*, EO (30. Lfg 2020) §§ 90–95 Rz 4 mwN.

31 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 11.

## 2. Vorlage des Restrukturierungsplans

In welchem Stadium sich das Restrukturierungsverfahren bei Aufnahme der nachfolgenden Überlegungen befindet, hängt vor allem davon ab, ob der Restrukturierungsplan zugleich mit dem Antrag auf Einleitung des Restrukturierungsverfahrens vorgelegt werden soll (§ 7 Abs 1 Z 1 Fall 1 iVm § 27 Abs 1 Fall 1 ReO) oder ob dem Einleitungsantrag lediglich ein Restrukturierungskonzept angeschlossen wird (§ 7 Abs 1 Z 1 Fall 2 iVm § 8 ReO) und der Restrukturierungsplan während der vom Gericht auferlegten Frist (max 60 Tage [§ 8 Abs 2 ReO]) vorgelegt wird (§ 27 Abs 1 Fall 2 ReO). Je nachdem ergeben sich unterschiedliche Rahmenbedingungen für die Vorbereitungsarbeiten.

Soll der Restrukturierungsplan bereits gemeinsam **mit dem Einleitungsantrag** vorgelegt werden, so besteht – bis auf das bei entsprechend kriselnden Unternehmen eventuell durchaus dringende wirtschaftliche Bedürfnis nach Restrukturierung – grundsätzlich kein zeitlicher Druck, insbesondere keine Fristbindung. Zudem kann bzw muss der Restrukturierungsplan weitgehend ohne fremde Mitwirkung/Unterstützung (konkret: des Restrukturierungsbeauftragten; siehe dazu II.3.3.1.) ausgestaltet werden. Dies kann ein Vorteil sein, wenn dem Schuldner ein kompetenter Schuldnervertreter zur Seite steht, der über die erforderliche Erfahrung und das erforderliche Know-how im Restrukturierungsrecht verfügt.

Liegen beim Schuldnervertreter jedoch nicht die nötigen Voraussetzungen vor oder ist kein Schuldnervertreter vorhanden, um einen erfolgversprechenden Restrukturierungsplan aufzustellen, so ist es vernünftiger, die vom Gesetz vorgesehene Unterstützung durch einen Restrukturierungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Zwecke ist das Verfahren vorerst mit einem einfachen Restrukturierungskonzept einzuleiten. Wird mit einem solchen Einleitungsantrag nicht zugleich ein Antrag auf Festsetzung einer **Frist zur Vorlage eines Restrukturierungsplans** gestellt, so hat das Gericht mit Beschluss (siehe I.8.7.3.) vorerst lediglich den Kostenvorschuss für die Anlaufkosten des Restrukturierungsbeauftragten unter Fristsetzung aufzutragen (§ 8 Abs 2 S 2 iVm § 10 Abs 1 ReO; siehe dazu II.10.3.). Wird binnen der vom Gericht festgesetzten Frist zum Erlag des Kostenvorschusses kein Antrag auf Festsetzung einer Vorlagefrist für den Restrukturierungsplan gestellt, wird dem Schuldner nach Erlag des Kostenvorschusses vom Gericht ein **Restrukturierungsbeauftragter** beigegeben, der bei der Ausarbeitung des Restrukturierungsplans unterstützend tätig wird (§ 8 Abs 2 S 2 ReO). Zur Funktion des Restrukturierungsbeauftragten in einem solchen Fall siehe II.3.3.1.

Verbindet der Schuldner hingegen den Einleitungsantrag samt Vorlage eines Restrukturierungskonzepts mit einem Antrag auf Festsetzung einer Frist zur Vorlage des Restrukturierungsplans oder wird der Antrag auf Fristsetzung zumindest binnen der Frist zum Erlag des Kostenvorschusses für den Restrukturierungs-

Informationen wie der Unternehmensgegenstand, das Leistungsangebot, die organisatorischen Grundlagen (Mitarbeiter, Organe etc) und eine Übersicht über die Unternehmensstandorte.

### 3.2. Angaben zum Restrukturierungsbeauftragten (Z 2)

Sofern bereits ein Restrukturierungsbeauftragter bestellt wurde, sind auch dessen Name und Adresse im Restrukturierungsplan anzuführen. Ist eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft zum Restrukturierungsbeauftragten bestellt (§ 11 Abs 3 ReO), sollte auch die vertretungsbefugte natürliche Person angegeben werden. Zum Verständnis von „Name“ und „Anschrift“ bei juristischen Personen und Personengesellschaften siehe bereits oben (V.3.1.).

### 3.3. Darstellung der wirtschaftlichen Situation des Schuldners (Z 3)

*Dietmar Aigner*

Ein bedeutsamer Teil des Restrukturierungsplans ist die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners. Dabei sind insbesondere drei Teilbereiche von Bedeutung:

- Vermögen und Verbindlichkeiten samt Bewertung (lit a)
- Arbeitnehmer (lit b)
- Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten (lit c)

Zu obgenanntem ersten Punkt ist eine **Auflistung und Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten** des Schuldners zum Zeitpunkt der Antragstellung – einschließlich einer Bewertung des Unternehmens **unter Zugrundelegung einer Fortführung und einer Liquidation** – erforderlich.

Die **Auflistung von Vermögen und Verbindlichkeiten zu Liquidationswerten** ist im Hinblick auf das verfolgte Ziel und den Zweck der ReO uE vergleichbar mit der Erstellung eines Überschuldungsstatus.<sup>5</sup> Die Aufstellung eines Vermögens- und Verbindlichkeitsstatus erfordert gleichermaßen aktivseitig den Ausweis der selbständig verwertbaren Vermögenswerte und passivseitig den Ausweis der fälligen und noch nicht fälligen Verbindlichkeiten.<sup>6</sup> Zweifelsfragen bestehen hinsichtlich der Bewertung der Aktivbestandteile und von welchem Szenario beim Ansatz der

---

5 OGH 1 Ob 655/86 SZ 59/216 = WBI 1987, 74 (*Wilhelm*) = RdW 1987, 126 = EvBl 1987/104 = ÖBA 1987, 332 (*Hoyer*).

6 *Kanduth-Kristen*, Überschuldungsstatus im Insolvenzverfahren, in *Fraberger/Hirschler/Kanduth-Kristen/Ludwig/Mayr*, Sonderbilanzen – Restrukturierung und Umgründung: Handbuch (2010) Kap 4.2; *Dellinger* in *Konecny/Schubert*, Insolvenzgesetz (Stand 1999) § 67 KO Rz 26 ff; vgl den Überblick bei *Fenske*, Zur Unbrauchbarkeit des Überschuldenstatbestandes, AG 1997, 554; *Hachenburg/Ulmer*, GmbHG<sup>8</sup> (1997) § 63 Rz 28 ff.

Eine **Ausnahme** von § 151 IO, welche gemäß § 39 Abs 4 ReO sinngemäß auf das Restrukturierungsverfahren Anwendung findet, sieht § 164 Abs 2 IO **für unbeschränkt haftende Gesellschafter** vor (dazu VII.4.4).

### 4.3. Rechte der Bürgen und anderer Rückgriffsberechtigter gegen den Schuldner (§ 156 Abs 2 IO)

Wie oben (VII.4.2.) dargelegt, können sich die Gläubiger weiterhin in vollem Umfang an die Mitverpflichteten des Schuldners wenden. Den Mitverpflichteten ist es hingegen verwehrt, sich nach der Erfüllung gegenüber den Gläubigern in voller Höhe beim Schuldner zu regressieren. Vielmehr **entfallen die Regressansprüche** der Mitverpflichteten gegen den Schuldner gemäß § 39 Abs 4 ReO iVm § 156 Abs 2 IO **im selben Ausmaß** wie die Ansprüche der Gläubiger gegen den Schuldner. Diese Rechtsfolge ist angesichts der Tatsache, dass der Schuldner zum Zwecke der Restrukturierung endgültig von dem betreffenden Teil der Forderung befreit werden muss, nur konsequent.

### 4.4. Wirkungen des Restrukturierungsplans auf unbeschränkt haftende Gesellschafter (§ 164 Abs 2, § 164a IO)

Gemäß § 39 Abs 4 ReO iVm § 164 Abs 2 IO kommen die Forderungskürzung und -stundung eines Restrukturierungsplans auch den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Gesellschafter einer OG und Komplementäre einer KG) zugute. Das bedeutet, dass die genannten Gesellschafter aufgrund des Restrukturierungsplans für die Gesellschaftsschulden inhalts-, betrags- und fälligkeitsmäßig nur nach Maßgabe des Gesellschaftsausgleichs haften.<sup>30</sup> Soweit die betroffene Forderung seitens der Gesellschaft getilgt wurde, entfällt auch die Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter; wurde sie in Höhe der Quote des Restrukturierungsplans erfüllt, **entfällt die Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter** für diese Forderung zur Gänze.<sup>31</sup>

Durch die gänzliche Erfüllung des Restrukturierungsplans wird die Haftung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter für vom Restrukturierungsplan betroffene Forderungen überhaupt aufgehoben.<sup>32</sup>

In sinngemäßer Anwendung von § 164a IO wird auch der Umfang der Haftung bereits ausgeschiedener unbeschränkt haftender Gesellschafter **durch den Restrukturierungsplan begrenzt**.<sup>33</sup>

---

30 OGH 22.4.2009, 3 Ob 32/09s; 26.2.2003, 3 Ob 167/02h; *Mohr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 164 Rz 4.

31 OGH 17.3.2005, 8 Ob 8/05t; *Mohr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 164 Rz 4.

32 OGH 18.9.2003, 8 Ob 97/03b; 26.2.2003, 3 Ob 167/02h; 7.10.1981, 3 Ob 70/81; *Mohr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 164 Rz 7.

33 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.



Die Wohltat des § 164 Abs 2 IO erfahren unbeschränkt haftende Gesellschafter jedoch **nur hinsichtlich der gesetzlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 128 UGB**.<sup>34</sup> Die den Gesellschafter aus sonstigen Rechtsgründen treffenden Mithaftungen (etwa aufgrund einer Bürgschaft,<sup>35</sup> der Vereinbarung einer Schad- und Klagloshaltung<sup>36</sup> oder einer Haftung gemäß § 9 Abs 1 BAO<sup>37</sup> und § 67 Abs 10 ASVG<sup>38</sup>) bleiben hingegen gemäß § 39 Abs 4 ReO iVm § 151 IO von den Wirkungen des Restrukturierungsplans unberührt.

Obwohl § 164 Abs 2 IO an sich nur die gesetzliche Haftung der Gesellschafter gemäß § 128 UGB betrifft, wendet der OGH in einer vereinzelt gebliebenen älteren Entscheidung<sup>39</sup> die Bestimmung auch auf die Realhaftung eines Gesellschafters mit einer zu seinem Privatvermögen gehörenden Sache an. In der Lehre wird diese Ansicht zu Recht abgelehnt.<sup>40</sup>

#### 4.5. Verzugsfolgen (§ 156a Abs 1–3 IO)

Die Folgen eines Verzugs mit der Erfüllung des Restrukturierungsplans können **primär im Restrukturierungsplan selbst geregelt** werden (§ 39 Abs 5 Hs 2 ReO). Dies gilt sowohl für die Restrukturierungsmaßnahmen, die durch die Bestätigung des Restrukturierungsplans Wirksamkeit erlangen („direkte Maßnahmen“; zB Forderungskürzung und Quotenzahlung), als auch für jene, die erst durch rechtsgeschäftliche Maßnahmen umgesetzt werden müssen („indirekte Maßnahmen“).

Sieht der Restrukturierungsplan diesbezüglich keine Rechtsfolgen vor, so sind die **Parallelregelungen zum Sanierungsplan sinngemäß anzuwenden** (§ 39 Abs 5 Hs 1 ReO).

Danach gerät der Schuldner mit der Erfüllung einer im Restrukturierungsplan festgelegten Zahlung in **Verzug**, wenn er die fällige Verbindlichkeit trotz einer vom Gläubiger unter Einräumung einer mindestens vierzehntägigen Nachfrist an ihn gerichteten schriftlichen Mahnung nicht gezahlt hat (§ 156a Abs 2 S 1 IO).<sup>41</sup> In diesem Fall lebt die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner wieder auf.<sup>42</sup> Der Nachlass und die sonstigen Begünstigungen, die der Restrukturierungsplan gewährt, werden für die Forderungen der betreffenden Gläubiger also hinfällig (§ 156a Abs 1 IO).

34 *Mohr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 164 Rz 1.

35 OGH 27.5.2002, 8 Ob 97/02a; 26.8.1999, 8 Ob 201/99p.

36 OGH 1 Ob 127/70 SZ 43/131.

37 VwGH 96/15/0049 NZ 2000, 274 (*Aigner*).

38 VwGH 21.9.1999, 99/08/0127; 21.5.1996, 95/08/0290.

39 OGH 1 Ob 678/36 SZ 16/125.

40 *Mohr in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO § 164 Rz 2; *Reimer*, Ausgleichsordnung (1966) 122.

41 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.

42 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.

Die **Wirkung des Wiederauflebens** erstreckt sich nicht auf solche Forderungen, die zur Zeit der eingetretenen Säumnis mit dem im Restrukturierungsplan festgesetzten Betrag bereits voll befriedigt waren; andere Forderungen sind mit dem Bruchteile als getilgt anzusehen, der dem Verhältnis des bezahlten Betrags zu dem nach dem Restrukturierungsplan zu zahlenden Betrag entspricht (§ 156a Abs 3 S 1 IO).<sup>43</sup> Die Rechte der Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan, sei es gegenüber dem Schuldner oder dritten Personen, bleiben unberührt (§ 156a Abs 3 S 2 IO).<sup>44</sup>

Obwohl im Verweis des § 39 Abs 5 ReO nicht ausdrücklich exkludiert, findet die Sonderregel des § 156a Abs 2 S 2 IO für **natürliche Personen, die kein Unternehmen betreiben**, im Restrukturierungsverfahren keinen Anwendungsbereich, da diese Schuldner gemäß § 2 Abs 1 Z 10 ReO von der ReO ausgenommen sind.

---

43 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.

44 ErläutRV 950 BlgNR 27. GP 22.